

Verpflichtung auf das Datengeheimnis über die Nutzung des Online – Installateurportals „Extranet Netz“ der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Sie werden wie folgt auf das Datengeheimnis nach Maßgabe des § 5 BDSG verpflichtet und auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen:

„Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen, zu ändern oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit im Onlineportal „Extranet Netz“ fort.“

Das Informationsschreiben –Anlage 1- zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) habe ich erhalten und gelesen.

Information über das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Allgemeines

Diese Mitteilung richtet sich an alle zu deren dienst- oder arbeitsvertraglichen Aufgaben es gehört, geschützte personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, zu nutzen oder dafür zu erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien zu verarbeiten, zu nutzen oder dafür zu erheben.

Zu verpflichten sind alle Mitarbeiter, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Mitarbeiter, die nur indirekt mit der Datenverarbeitung in Berührung kommen sind ebenfalls angesprochen.

2. Begriffserläuterungen

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener). Schutzobjekte sind sowohl die physikalische Verkörperung der Daten (Datenträger wie CD-ROMs, Disketten, Listen, Ausdrücke etc. dürfen Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden) als auch der Informationsgehalt (die Information darf Unbefugten nicht bekannt gegeben werden). Offenkundig sind personenbezogene Daten natürlicher Personen dann, wenn die Daten einem nicht beschränkten Personenkreis bekannt bzw. ohne besondere Anstrengung zugänglich sind.

Eine Datenverarbeitung liegt vor, wenn

- gespeichert (d. h. Daten erfasst, aufgenommen oder aufbewahrt werden),
- übermittelt (d. h. Daten werden an Dritte weitergegeben oder zur Einsicht bereitgehalten und können eingesehen oder abgerufen werden),
- verändert (d. h. inhaltlich umgestaltet),
- gesperrt (d. h. Kennzeichen gespeicherter Daten, um ihre weitere Verarbeitung einzuschränken) oder
- gelöscht (d. h. unkenntlich gemacht) wird –

ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren (d. h. sowohl die automatisierte als auch die manuelle Datenverarbeitung wird erfasst). Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle mit Ausnahme des Betroffenen selbst.

3. Was verbietet das BDSG?

Das BDSG untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, mittels automatisierten Verfahren bereitzuhalten oder abzurufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien zu verschaffen.

4. Zu verpflichtender Personenkreis

Auf das Datengeheimnis sind alle Mitarbeiter zu verpflichten, die mit der Datenverarbeitung, also dem Erheben, Speichern, Übermitteln, Verändern, Sperren oder Löschen beschäftigt sind. Mit der Datenverarbeitung beschäftigt ist, wer selbst geschützte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen, verarbeiten oder sonst wie nutzen kann.

5. Ziel des BDSG

Ziel des Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Damit dies sichergestellt wird, darf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen nur erfolgen, wenn die Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Veränderung, Sperrung und Löschung zulässig ist.

6. Verstöße gegen das BDSG

Wer unbefugt geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, übermittelt oder verändert oder abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nichtautomatisierten Dateien verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

7. Verpflichtung

Die nach § 5 BDSG vorgesehene Verpflichtung auf das Datengeheimnis dient dem Zweck, die Beschäftigten auf ihre zusätzlichen Pflichten besonders hinzuweisen. Die Geheimhaltungsverpflichtung beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit. Sie besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit ohne zeitliche Begrenzung fort.

DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE